

111

Die Basler Universität

und

das Basler Gemeinwesen.

(Separatabdruck aus den „Basler Nachrichten“
vom 11.—17. Juni 1910.)



Basel.

Buchdruckerei zum Basler Gerichtshaus.
1910.

42

Catalog

Unsere kirchliche Trennungsbewegung hat dazu geführt, daß die Frage wieder öfters erörtert wurde, ob die Vormundschaft des Staates für geistige Potenzen wie Religion, Wissenschaft und Kunst vom Guten sei. In Bezug auf die Kunst wird diese Frage noch lange offen bleiben, in Bezug auf die Religion haben wir Basler sie definitiv verneint und in Bezug auf die Wissenschaft ebenso definitiv bejaht. Das Band zwischen Staat und Universität ist in den letzten Jahrhunderten so sehr verstärkt worden, wie das Band zwischen Staat und Kirche gelockert wurde. Unserem Geschlecht ist die enge Verbindung zwischen der Hochschule und der Staatsverwaltung selbstverständlich. Wir wissen kaum mehr, daß der heutige Zustand ein Ergebnis langer Kämpfe ist, und zwar recht interessanter Kämpfe. Es mag gestattet sein, mit einigen anspruchslosen Zeilen an sie zu erinnern in diesen Tagen, wo der Staat als guter, freundlicher Vater das 450. Wiegenfest seiner Universität zu feiern sich anschickt.

Dabei wollen wir uns nicht anmaßen, die Geschichte der Universität oder auch nur eine Skizze davon geben zu wollen. Die Haupttatsachen sind allgemein bekannt: unsere Universität wurde im Jahre 1460 vom Basler Rat und Papst Pius II.,

der der Stadt seit den Tagen des Konzils ein wohl- gewogener Freund war, gegründet; sie hat in den ersten Jahrzehnten ihres Bestehens ruhmvoll gewirkt: die großen wissenschaftlichen Bewegungen der Zeit, der Kampf zwischen Realismus und Nominalismus sowie der ältere Humanismus fanden in ihr eine würdige Stätte; den Geistersturm des beginnenden 16. Jahrhunderts dagegen, den jüngern Humanismus und die Reformation, verstand sie zunächst nicht; das Basler Reformationsjahr 1529 sah die Flucht der meisten Professoren; im Jahre 1532 aber stieg die Hochschule wie ein Phönix aus der Asche und erfreute sich während mehr als hundert Jahren ruhmvollen Gedeihens, um dann im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts einen langen Winterschlaf anzutreten, der schließlich kaum mehr ein Scheinleben zu nennen war; erst die Reformen von 1818 und 1835 haben sie wieder zu einer lebendigen und tätigen hohen Schule der Wissenschaft gemacht.

Diese entscheidenden Reformen kamen vom Staat. Daß sie nicht früher kamen und nicht früher kommen konnten, lag zum guten Teil an dem eigentümlichen staatsrechtlichen Charakter der Universität. Als päpstliche Stiftung war sie ursprünglich keineswegs ein Verwaltungsgebiet des Staates, sondern ein Staat im Staate. Die Unabhängigkeit des Gebildes zeigte sich vor allem daran, daß seine Glieder, vom Rektor bis zum letzten Studiosen, weder der Rechtsprechung noch der Steuerhoheit des Staates unterworfen waren. Auch finanziell sollte es unabhängig dastehen. Aber in diesem Punkte hat es von An-

fang an gehapert: es gelang nicht recht, die auswärtigen geistlichen Pfründen, die der Papst zum Unterhalt der Professoren bestimmt hatte, in die Hände zu bekommen. In Zürich z. B. hat man sich wohl gehütet, die vom Papst der Basler Universität zugewiesene Chorherrenpfründe am Grossmünster auszuliefern und scheint auch die Regierungen von Solothurn und Bern in ähnlichem Sinne bearbeitet zu haben. Schon in den ältesten Zeiten wurde also dafür gesorgt, daß ein Rechtsverhältnis, das vielleicht den Keim zu einer einstigen eidgenössischen Universität in sich geborgen hätte, verkümmern mußte. Die Basler Universität blieb im wesentlichen auf Basler Geld angewiesen, und da das geistliche Basler Geld nicht ausreichte, mußte bald das weltliche, das Staatsgeld, in ziemlich hohen Beträgen mithelfen, und damit war nach dem Grundsatz „Wer zahlt, der befiehlt“ ein erster Einbruch in die Unabhängigkeit der Universität geschehen. Es war keine rechtliche, aber eine praktische Konsequenz dieser Sachlage, daß den unvorhergesehenen finanziellen Leistungen des Basler Staates für die Universität Eingriffe in ihre Selbstherrlichkeit auf dem Gebiete der Professorenberufungen und namentlich auch der Steuerhoheit folgten. Auf eine Vereinbarung zwischen Staat und Universität von 1507, die dem faktisch Eingetretenen den Rechtsboden gab, soll hier nicht eingegangen werden, da bald nachher die Reformation und die Neugründung von 1532 Verhältnisse schufen, die sich von den päpstlichen Gründungsbedingungen noch weiter entfernten.

Als nach dem Basler Religionsmandat vom 1. April 1529 die altgläubigen Professoren und Studenten Basel verlassen hatten, nahm der Rat Szepter, Siegel, Urkunden und Vermögen der Universität an sich und bekundete damit, daß er sich als Herrn der untergehenden päpstlichen Stiftung betrachtete. Wie beim ganzen Reformationswerk hat er sich aber auch hier nicht nur als Rechts-, sondern auch als Pflichtnachfolger der gestürzten Macht betrachtet. Er hat dafür gesorgt, daß binnen wenigen Jahren eine neue Universität ihre Pforten öffnen konnte. In den Jahren 1532 und 1539 gab er ihr Statuten, die die alten Rechte zum Teil erneuern, zum Teil aber auch abschwächen oder aufheben. Die Rechtsverhältnisse sind nicht sehr klar geordnet. Wesentlich aber sind zwei Punkte:

Die Universität steht nicht mehr wie im Freiheitsbrief von 1460 als selbständige Partei neben dem Staate da, gegründet „durch bebstliche milteit.“ Nicht mehr wie damals ist davon die Rede, daß in Konfliktfällen und bei geplanten Neuerungen freie Vereinbarung oder ein von beiden Parteien bestelltes Schiedsgericht zu entscheiden habe. Auf die päpstliche Gründung wird mit keinem Worte Bezug genommen. Der Rat der Stadt tritt als Herr, nicht mehr als Partei auf. Ausdrücklich erklärt er am 26. Juli 1539: „Wir wöllend uns auch hierin heytter usgedingt und vorbehalten haben, dise ordnung ieder zyt zu minderen, zu meeren, zu enderen oder gar abzuthund und zu erbetteren.“

Und ein zweiter, sehr wichtiger Punkt ist: der ge-

samle Klerus von Stadt und Land wird mit der Universität vereinigt und unter die akademischen Bürger eingereiht. Sehr gegen seinen eigenen Willen! Die Universität, als deren herborragendster Vertreter namentlich Bonifacius Amerbach in diesem Sinne wirkte, mochte hoffen, durch die Disziplinarmacht und Gerichtsbarkeit, die sie auf diese Weise über die Geistlichen erhielt, die pfarrherrliche Herrschsucht in Schranken halten zu können. Gerade Amerbach selbst hatte in den vorhergehenden Jahren durch die widerliche Abendmahlszwängerei, deren Opfer er war, genug davon zu kosten bekommen, um eines derartigen Wunsches fähig zu sein. Beim Rat, der ihm entgegenkam, mochte die Absicht vorwalten, gleichzeitig die Pfarrer durch die Universität und die Universität durch die Pfarrer einzudämmen und so diese beiden, der Staatsallmacht sich nicht gerne fügenden Mächte gegen einander auszuspielen. Die erste Liebe zur reformierten Geistlichkeit war erkaltet, man schaltete ihren Einfluß auf die Bürgerschaft gerne nach Möglichkeit aus, und dazu war die Vereinigung mit der Universität ein vortreffliches Mittel. Die Universität stand außerhalb des Zunftorganismus, auf dem in Basel sich alle politische Macht aufbaute. Die mit der Universität vereinigte Geistlichkeit war also politisch so ziemlich kaltgestellt und jedenfalls war dafür gesorgt, daß kein Pfarrer in den Großen oder Kleinen Rat kommen konnte.

Die Geistlichkeit hat sich nach Leibeskraften gemehrt. Sie hatte es versäumt, rechtzeitig den auf-

kommenden Cäsaropapismus des Rates zu bekämpfen, weil er ihren Zwecken diene, so lange sie beim Rate so viel galt wie in den ersten Reformationjahren. Als sich dann die Freundschaft abkühlte, war der Augenblick zur Erringung einer guten staatsrechtlichen Position versäumt und Basel entging dem späteren Schicksal Genfs. Von der Stimmung, mit der die Basler Pfarrherren den Plan, sie der Universität zu unterstellen, aufnahmen, zeugt ein Brief, in dem im Dezember 1538 der Mediziner Artolph als Rektor der Universität folgendes an Amerbach schrieb: „einige Theologen werden es noch zum Verfall der Wissenschaften bringen; öffentlich und privatim toben sie gegen die Doktoren und Magister, erregen das Volk und den Rat gegen die, welche sich um die akademischen Grade bewerben, und verdrehen dabei das heilige Gesetz Christi. . . Die Kirche — das heißt einige Pfäfflein — dürfe nicht dem Staat untergeordnet werden. Sa aler daß der Kirche, d. h. dem Myconius und Grynaeus und ihrer Tyrannie, alle Studierenden untergeordnet werden, das wollen sie vom Rat als Beschluß erwirken, und im Rat beanspruchen sie als ihr Recht die oberste Stelle, von ihnen soll das Heil des ganzen Gemeinwesens abhängen. Sie werden noch durch die Aufhebung aller Ordnungen der Fakultäten die Immunitäten der Akademie und ihre Gesetze beseitigen und die Grade, als papistische Ceremonien, werden abgeschafft werden. So wird's kommen. Hilf du uns mit deiner Klugheit.“

Amerbach hat in der That mit seiner Klugheit ge-

holfen, energisch jetundiert von der Unklugheit seiner geistlichen Gegner. Diese ließen sich so sehr in den Garnisch bringen, daß sie den Spieß umzudrehen versuchten und in einer Streitschrift darlegten: wenn ein Staat wirklich das Reich Christi darstellen wolle, so müsse die Kirche die Professuren anordnen, die Professoren wählen, jeden seines Amtes ermahnen, kurz: alles sich unterordnen. Nun hatte es der Rat schwarz auf weiß, wohin die letzten Absichten der Geistlichkeit tendierten, und Amerbach fand um so geneigtere Ohren, als er in einer Gegenschrift erwiderte: die Kirche sei nicht eine Anstalt der Geistlichen — das sei nur die Meinung des Papstes und seiner Genossen — sondern sie sei die Vereinigung aller wahrhaft an Christum Glaubenden; wenn nun der Staat Basel mit Recht die baslerische Kirche heiße, so gehöre die Universität, speziell die theologische Fakultät, auch dazu; und da unser Staat keine andere Organisation habe, in welche das geistliche Amt eingeordnet werden könne wie andere Berufsarten in die Zünfte, so gehörten die Geistlichen in die theologische Fakultät.

Da der Streit durch Vermittlung der guten Straßburger Freunde Butzer und Capito nicht beigelegt werden konnte, entschied dann also schließlich der Rat im Sinne der Universität, und die Geistlichkeit mußte sich zähneknirschend der Universität inkorporieren lassen. Gleichzeitig wurde zum ebenso großen Aerger der geistlichen Häupter auch angeordnet, die Theologieprofessoren hätten den akademischen Doktorgrad zu erwerben. Gegenüber den

Führern Mykonius und Simon Grynaeus blieb diese Verfügung freilich auf dem Papier. Grynaeus erklärte die Doktorpromotion als eine papistische Ceremonie, die der heiligen Schrift, welche nur die Handauslegung kenne, widerspreche, und als man ihm entgegenkam und die Promotion durch Handauslegung anbot, wollte er auch das nicht. Seinem Widerstand setzte erst der Tod ein Ende, den ihm die Pest des Jahres 1541 bereitete. Im Wesentlichen aber hatten also Staat und Universität gesiegt und merkten lange Zeit nicht, daß es ein übler Sieg gewesen war. Das sollte sich, wie wir später sehen werden, erst im 18. Jahrhundert zeigen.

Wenn die Universität ihre Zeit verstanden hätte, würde sie nach andern Dingen getrachtet haben als danach, die Geislichkeit zu sich ins Dunkel der unpolitischen Existenz zu ziehen. Sie hätte erkannt, daß es außerhalb des Staates keine starke Macht mehr gebe und hätte deshalb versucht, an der Staatsmacht teil zu bekommen oder doch wenigstens in den Räten Sprecher zu erhalten. Im 19. Jahrhundert war es, wie wir hier vortweg nehmen wollen, für die Universität von größter Bedeutung, daß sie einen Peter Merian und einen Wilhelm Vischer in den Kleinen Rat senden konnte. Unter der alten Universitätsverfassung wäre dies ausgeschlossen gewesen. Peter Merian trat 1835 seine Chemieprofessur an Schönbein ab, begnügte sich mit einer Honorarprofessur für Geologie und trat in den Kleinen Rat. Auf diese Weise wurde der erste

Chemiker seiner Zeit für die Basler Universität gewonnen, und zugleich erhielt sie in der Regierung einen ganz hervorragenden Vertreter ihrer Interessen. Unter der alten Verfassung hätte Peter Merian nur bei gänzlichem Verzicht auf akademische Tätigkeit in eine politische Behörde gelangen können. Sein wissenschaftliches Empfinden hätte ihm diesen Verzicht wahrscheinlich verboten, und er wäre für den Kleinen Rat, Schönbein für Basel verloren gewesen. Man verzeihe dieses hypothetische persönliche Beispiel; es illustriert vielleicht am besten die Lage der Universität, die seit der Reformation keine Kirchenmacht mehr im Rücken und an der Staatsmacht noch keinen Anteil hatte.

Die Universität empfand nun aber also das Fatale dieser Lage keineswegs. Im Gegenteil: sie versuchte die Klust, die sie vom allgemeinen Staatsleben trennte, noch zu erweitern, indem sie an ihren Sonderrechten nach Kräften festhielt und sie eher im Sinne der nicht mehr geltenden päpstlichen Stiftung von 1460 zu vermehren, als im Sinne der Staatsstiftung von 1532 in mäßigen Schranken zu halten versuchte.

Es sei dies mit einigen Zügen aus der Universitätsgeschichte belegt. Vorausgeschickt wollen wir aber, daß die Universität in religiöser Beziehung durchaus keine Sonderstellung einnahm, wie man etwa aus dem oben erwähnten feindseligen Verhalten der reformierten Geislichkeit schließen könnte. Die Papstuniversität war unter wütendem Schimpfen über die Reformation und die Reformatoren aus

dem Leben geschieden. Das Matrikelbuch enthält mehrere solcher Zeugnisse ohnmächtigen Grimms der letzten Rektoren, z. B. Wonneders, der über die „stürmische Geschwägigkeit und schlaue Heuchelei“ Martin Luthers klagt. (NB. Solches Schimpfen war damals hüben und drüben üblich und nicht wie heutzutage, ein besonderes Zeichen von Ungezogenheit.) Die Staatsuniversität aber unterwarf sich völlig den kirchlichen Neuerungen. Daß die akademische Jugend 1536 jubelnd dem Erasmus entgegenritt, der nach Basel zurückkehrte, ohne den neuen Glauben annehmen zu wollen, beweist keine Sinnneigung zum Katholizismus. Die Freude galt dem rein wissenschaftlichen Ruhm des Erasmus. Professor an der neu erstandenen Universität konnte und wollte er nicht werden. In den Statuten von 1539 figurierte dann übrigens ausdrücklich der Zwang zum reformierten Abendmahl für die ordentlichen Professoren. Er hat 1543 dem Rechtsgelehrten Zasius, der später eine ganz hervorragende Stellung am kaiserlichen Hofe einnahm, die Basler Professur gekostet. Für die Studenten galt dieser Zwang nicht. Aber als in den zwanziger Jahren des 17. Jahrhunderts einige Jesuiten unter ihnen auftauchten, sah man dies doch höchst ungern. Als gar einer der Jünger Loyolas nach dem Kolleg mit Prof. Beck disputieren wollte, riefen ihm die anderen Studenten zu: „tace, tace“ und zu mehrerer Deutlichkeit auch noch: „Salt's Maul!“ Der Sendbote eines fremden Geistes trat hierauf mit seinen Begleitern ab, und seither wurde der reformierte Cha-

rafter der alten Basler Universität nicht mehr angetastet.

Eine rein formelle Reberenz vor dem Katholizismus mußte die Universität freilich alle zehn Jahre bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts machen. Der Papst hatte ihr bei der Stiftung den jeweiligen Bischof von Basel zum Kanzler eingesetzt. Da nun die Doktorpromotionen im Namen des Kanzlers stattzufinden pflegten, glaubte man auf eine gewisse Verbindung mit dem Bischof nicht verzichten zu können, weil sonst vielleicht im Ausland die Basler Doktordiplome wären angefochten worden. Also schickte man alle zehn Jahre eine feierliche Deputation zum Bischof nach Bruntrut und bat ihn, die Regenz mit dem Vizekanzleramt zu betrauen. Die Bitte wurde gegen eine Taxe von dreizehn Goldgulden jeweilen gern gewährt; die Bischöfe mochten finden, irgend einmal könne es doch nützlich sein, ein kleines Eisen im Feuer des abtrünnigen Basel zu haben, das seinerseits keine praktischen Konsequenzen gefürchtet zu haben scheint. Immerhin ist man in Basel doch sehr erschrocken, als Bischof Nink von Waldenstein vor dem Universitätsjubiläum von 1760 plötzlich inoffiziell sagen ließ, er erwarte eine Einladung. Regenz und Kleiner Rat haben über diese bedenkliche Staatsaffäre beraten und sind schließlich auf den einfachen Ausweg gekommen, sich zu stellen, als habe man den bischöflichen Wink nicht verstanden.

Konfessionell hat sich also die Universität keineswegs vom übrigen Basel abge sondert. Desto mehr

juchte sie es auf einem materiellen Gebiete zu tun, auf dem des Steuerwesens. Als zwar im Jahre 1622, während der gefährlichen Zeit des dreißigjährigen Krieges, Hals über Kopf Mittel für eine bessere Befestigung der Stadt beschafft werden mußten, zeigten sich die Universitätsangehörigen, die rechtlich noch immer von Steuern befreit waren, im ganzen sehr generös und leisteten namhafte Beiträge. Aber als die Stadt schon 1633 wieder eine Geldsteuer von den akademischen Bürgern verlangte, und zwar $\frac{1}{2}$ % des Vermögens, machte die Universität nicht mehr gute Miene zum bösen Spiel. Die Regenz verlangte vom Rat unter Berufung auf die alten Privilegien Steuerfreiheit oder doch zum mindesten Erlaß der Besteuerung durch eine freiwillige Sammlung. Der Rat antwortete höflich, er anerkenne der Regenz wohl begründete Einwürfe; dieweil aber des gemeinen Wesens Notlage und des Volkes Wohlfahrt jetzt es erforderten, so müsse es bei der Erkenntnis sein Bewenden haben, und man erwarte von der Universität, daß sie — auch im Hinblick auf der Obrigkeit eigenes Exempel — dem Ansuchen widersprechen und den Bürgern nicht durch Widersetzlichkeit ein böses Beispiel oder Vergerniß geben werde. Statt sich nun einen beau geste zu leisten, gab die Regenz die Erklärung ab: da wider ihr Erwarten den akademischen Rechten und Freiheiten keine Rechnung getragen werde, so müsse man sich notgedrungen der auferlegten Last unterwerfen, und stelle die Sache Gott anheim! Gott hat dann trotz

dieser Berufung weder damals noch während des spanischen Erbfolgekrieges, als sich das Lamento wiederholte, Schwefel regnen lassen auf eine bedrängte Stadt, die jeden Augenblick in den Strudel des Völkerkrieges gerissen werden konnte: und die auf die Steuerkraft sämtlicher Einwohner damals um so mehr angewiesen war, als gerade die Universität stärkere Zuschüsse als früher erforderte.

Diese vermehrte finanzielle Beihilfe des Staates war insbesondere deshalb nötig geworden, weil die Universität mit der Selbstverwaltung ihrer Haupteinnahmequelle, des St. Peters-Stiftes, arges Pech gehabt hatte. Der Medizinprofessor Jiaak Keller, der das Stift zu verwalten hatte, war zwar, wie die Athenae Rauricae versichern, ein vir comis, facilis, jucundus, disertus, ein freundlicher, umgänglicher, angenehmer und gelehrter Herr, verfiel aber auf die unglückliche Idee, Gold machen zu wollen, und griff, um diese teure Kunst betreiben zu können, die anvertrauten Stiftungsgelder an. Als er im Jahre 1580 aus Basel floh, war das Stift auf nahezu die Hälfte seiner frühern Einnahmen reduziert. Die böse Erfahrung verleidete aber der Universität die Vermögensverwaltung nicht. Als der Rat die Professoren im Jahre 1740 zu besserer Erfüllung ihrer Lehrpflichten mahnen mußte, hatte die Regenz sogar den Mut, zu erwidern, die Verwaltung ihrer Fiscorum und dergl. Geschäfte gäben eben den Professoren so viel zu tun, daß die Lektionen

öfters eingestellt werden müßten. Wenn doch wenigstens die selbständige Vermögensverwaltung der Universität die eine gute Folge gehabt hätte, dem Universitätsvermögen einen juristisch klaren Charakter zu geben, der es vom Staatsvermögen scharf gesondert hätte! Das war leider nicht der Fall, und darum fielen bei der Teilung von 1833 zwei Drittel des Universitätsgutes den Baselbietern zum Opfer, welchen Verlust dann allerdings die Staatskasse auf ihre Rechnung genommen hat.

Biel seltsamer als die eigene Finanzverwaltung, die sich ja zu einem guten Teil bis heute erhalten hat, mutet uns die selbständige Rechtspflege der Universität an. Sie wurde teils von der Regenz, teils von einem besondern Konsistorium ausgeübt, dem nicht nur Professoren, sondern auch ein studiosus juris anzugehören pflegte. Ihre Kompetenz erstreckte sich aufs Civilrecht und das niedere Strafrecht und blieb im ganzen unangefochten. Streitig war nur, ob von den akademischen Gerichtsbehörden ans öffentliche Civilgericht und an den Kleinen Rat, der als Appellationsgericht der Stadt fungierte, appelliert werden könne. Die Universität pflegte diese Frage zu verneinen und sich das Privilegium „de non appellando“ zu vindizieren. Der Rat dagegen nahm gewöhnlich den gegenteiligen Standpunkt ein. Im Jahre 1612 hat die Regenz den berühmten Rechtsgelehrten Prof. Jakob Henric-Petri frischweg seines Amtes entsetzt, weil er in einem verlorenen Prozeß ans Civilgericht der Stadt appelliert hatte. Das schreckte

einen andern hervorragenden Juristen, den Professor ab Insula, nicht ab, entgegen der Tradition seines Standes in einem berühmten Prozeß der Dreißiger Jahre des 17. Jahrhunderts ebenfalls an das staatliche Gericht zu gelangen. Als auch dies ohne Erfolg war, hat er, wie er vorher die Universität verriet, Basel und die Eidgenossenschaft verraten, indem er ans kaiserliche Kammergericht zu Speyer appellierte. Dieses ließ sich auf den Prozeß ein und traf Arrestverfügungen gegen baslerische Güter. Schließlich hatte die üble Angelegenheit aber die gute Folge, daß dank den energischen Bemühungen der beunruhigten Basler und ihres Bürgermeisters Wettstein die völlige politische Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft im westfälischen Frieden deutlich umschrieben wurde. Ein harmloserer Fall war derjenige des Stadtarztes und Professors der Beredsamkeit Harscher, von 1636. Seine Ehe mit einer Veronica von Andlau regte die Regenz sehr auf, weil die Dame erstens Katholikin war und zweitens schon im dritten Monat eines Kindes genas. Prof. Harscher wurde von Amt und Einkommen suspendiert, bis seine Frau das Papsttum verlasse. Da ihm dies zu lange ging, wandte er sich zur großen Entrüstung der Regenz an den Rat mit der Bitte um Wiedereinsetzung in seine frühere Stellung. Der Rat hat ihm nicht nur entsprochen, sondern hat ihn boshafter Weise später sogar zum Professor der Ethik erhoben. Im Jahre 1714 ist dann die Appellationsfrage einmal zwischen dem Geheimen Rat, den

Dreizehnern, und Vertretern der Universität zu Boden geredet und schließlich zu Ungunsten der Regenz entschieden worden.

Auch in einer niedrigeren Sphäre kam es manchmal zu Konflikten zwischen Universitätsrecht und Stadtrecht, nämlich wenn die Studenten bei nächtlichen Raufereien gegenüber der einschreitenden öffentlichen Gewalt auf ihre Sonderrechte und die Polizeigewalt des Rectors pochten. Schon unter der alten, noch mit den päpstlichen Privilegien ausgerüsteten Universität ist es einmal vorgekommen, daß die wachhabenden Bürger den Studenten in einem solchen Fall erwiderten: sy schyssen uff den rector. Kam die Sache aber in derartigen Fällen an höhere Instanzen, so wurde das Universitätsrecht sorgfältig gewahrt. Zwei hanseatische Studenten hatten z. B. einmal des Nachts den praefectus militum praesidiariorum, den Polizeiinspektor, einen Bärenhäuter gescholten und waren darauf von den Stadtwächtern schlecht behandelt worden. Diese Umgehung des ordentlichen Strafweges hatte zur Folge, daß Bürgermeister Wettstein in eigener Person zu Gunsten der Studenten eingriff, was ihm die Dankagung des Rectors eintrug.

In gewissen Fällen hat die Universität freilich selbst auf ihr Disziplinarrecht verzichtet und die fehlbaren Studenten der öffentlichen Polizei preisgegeben. So erließ 1581, als man sich in der Bürgererschaft über die studentische Art des Degen-tragens aufregte, der Rector folgenden Ukas:

„Obichon zwar die übermüttige Art, die Waffe unter den Armen zu halten, bereits schon früher durch's Gesetz verboten worden, so treibt diese Unart doch wiederum ihre Wurzeln, indem Widerspenstige immerdar dem Verbotenen nachstreben. Darum hat es dem hohen Senate gefallen, durch öffentlichen Anschlag den Studierenden anzuzeigen, daß, dieweil sie des Rechtes der Waffen mit den Bürgern ganz frei und gemein genießen, sie davon Gebrauch machen sollen, wie es in diesem Gemeinwesen einmal Sitte ist. Sie sollen also ihre Degen nicht gezogen unter den Armen tragen, so wie es die Possenreißer, Kocknechte und Klopffechter zu tun pflegen, sondern den Hüften angefügt gleich den ehrbaren Bürgern. Wer dawider handelt, unterliegt einer academischen Buße, und sollte die hohe Behörde ihn zuvor schon einmal zur Strafe gezogen haben, so wird er von der Universität, welche sonst alle diejenigen, die ihrem Schutze anempfohlen sind, auf das Mildeste zu hegen pflegt und fortan also hegen wird, ihres Schutzes verlustig erklärt werden.“ Noch philiströser tönt es, wenn der Rector im gleichen Jahr verkünden läßt: „Abdieweil der Lusthain zu St. Peter (der Petersplatz), der anmutigen Ergölichkeit Aller bestimmt, durch das Hin- und Herrennen derer besonders, welche entweder Wettläufe oder Ballspiel treiben, dergestalt zertreten wird, daß er anstatt eines Lustgartens das Aussehen einer Laufbahn angenommen hat, so hat es dem hohen Rathe gefallen, allen Studierenden, sowie auch seinen Bürgern und den

fremden Handwerksgeellen anzuzeigen, daß dieser Platz nicht zu einem Ringplatz oder einer Rennbahn bestimmt sei, sondern zu einem Spaziergang. Wird demnach in Zukunft Einer außerhalb der angewiesenen Uebungsorte allda betroffen im Wettklauf, oder im Ballspiel oder im Zielwerfen, so mag er wissen, daß er es mit den öffentlichen Häschern zu thun haben und vergebens von der Universität Hilfe suchen und verlangen wird.“ Hätte der Rektor den gesunden Sport gefördert, statt so darüber zu lamentieren, so hätte er nicht gleichzeitig ein Mandat erlassen müssen gegen nächtliche Excesse der Studenten, als da sind: des Nachts durch die Gassen schwärmen, hin- und herlaufen, Geschrei erheben, mit Handwerkern und gemeinem Volk Streit beginnen, die öffentliche Ruhe stören nach Art der Nachtbuben, die im Finstern schleichen, und der Taugenichte.

Wenn man solche Unkenrufe hört und etwa noch vernimmt, daß schon zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts in Basel das Sprichwort galt „Geh über die Rheinbrücke, wann Du willst, Du triffst Studenten, Pfaffen und Dirnen an“, so könnte man meinen, die Basler Studentenschaft sei eine besonders lose Gesellschaft und deshalb bei der Bürgerschaft unbeliebt gewesen. Das war nun aber keineswegs der Fall. Aus dem Jahr 1566 liegt zwar ein vereinzelter Bericht vor, man sei den Studenten auffällig gewesen und hätte bei einem Renommierbummel einiger Musensöhne auf der Rheinbrücke Worte hinter ihnen her „geschmarchlet“

wie „Pfaffen, Gerstenfresser, Saupfaffen“. Aber im Ganzen war die Bürgerschaft den Studenten gewogen und war namentlich stolz, wenn junge Männer aus fremden Ländern studienhalber nach Basel kamen. In den Jahren von 1560—1600 liest man in der Matrikel Namen wie Th. Skumin, Palatin von Kobogorod, Jo. Riska, Palatin von Witeps, W. und J. Fres von Ostrorog mit acht polnischen Edelleuten, Baron Slavata aus Böhmen, Andr. Fierlei, Palatin aus Krakau, Graf Stanislaus Ostrorog, Joh. Skumin, Gouverneur in Kobogorod, Baron Ladisl. von Boratin, Baron Forward von Lemberg, Georg Radzwil, Herzog von Dubinky von Kobogorod und Joh. Radzwil, Herzog von Dubinky von Wilna, Frhr. Kamsevičius von Kupisci. Das tönte dem Bürger lieblicher in den Ohren, als die gar anders lautenden Namen aus den gleichen östlichen Ländern, die er heutzutage im Studentenverzeichnis findet.

Uebrigens haben nicht nur slawische, sondern auch zahlreiche deutsche Magnaten unsere Universität während ihrer zweiten Blütezeit aufgesucht. Im vorgenannten Zeitraum findet man z. B. folgende Namen: Fürst Christoph von der Pfalz, Graf Phil. Ludwig von Hanau, Herzog Otto Heinrich von Braunschweig-Lüneburg, Graf Christoph von Löwenstein, die Grafen Joh. Alb. und Eberh. von Solm, Graf Philipp von Solm-Brunnfels, zwei Grafen von Witgenstein, zwei Freiherren Schenk von Lautenburg, Freiherr Karl von Richtenstein, Graf Georg von Kirchberg, zwei Grafen von

Nassau, Baron Karl von Ortenburg, vier Grafen von Solms, Freiherr Karl von Limburg, des heiligen römischen Reichs Mundschenk, fünf Rhein- und Wildgrafen, drei Grafen von Auersberg, zwei Grafen von Schwarzenburg, Graf Wolrad von Eberstein, ein Freiherr von Kunowitz, zwei von Inhusen und Kniphusen, einer von Dietrichstein, einer von Windisch-Grätz, einer von Putbus. In einem Schreiben der Herzogin-Witwe Ursula von Württemberg von 1631 erfährt man gelegentlich, daß sie ihren Neffen, einen Herzog in Bayern, nach Basel auf die Universität schickt, weil diese ihr vor andern vorgeschlagen und gerühmt worden sei. Sie bittet die Professoren, „Inspektion“ über den jungen Herrn zu haben, damit er seine Zeit wohl anwende, und darauf zu sehen, daß er in Basel „in geringsten Kosten, so möglich“ leben könne, denn sie selbst und die Eltern des Studiosus seien „durch vielfältige Kriegspressuren allerdings erfogen und erschöpft“.

Das Ansehen der Stadt und Universität Basel beim fremden Adel gründete sich vielleicht zu einem guten Teil auf ein Ereignis vom Jahre 1537. Damals erlaubte sich der mit dem König von Frankreich verfehdete Freiburger Wilhelm Ursent, einige hugenottische Basler Studenten heimtückisch zu überfallen und zum Teil umzubringen, zum Teil zu entführen. Da legte sich Basel mächtig ins Zeug. Ein Basler Aufgebot überfiel in einer Regennacht das vorderösterreichische Dorf Bellingen und nahm den Schult-

heizen, einen Spießgesellen Ursents, gefangen. Auch schickte man sich an, einige in der Sache kompromittierte vorderösterreichische Adelsknechte auszunehmen, und war im Begriff, einen Krieg zu riskieren, als sich die Eidgenossen ins Mittel legten und die Sache auf diplomatischem Wege erledigten. Der Bellingener Schultheiß aber hat seine Teilnahme an dem Verbrechen gegen die akademischen Schutzbefohlenen Basels mit dem Tode gebüßt.

Dafür, daß der unschweizerische akademische Duellkultus in Basel schon in früheren Jahrhunderten wie noch heutzutage einen auffallend schlechten Nährboden fand, spricht die relative Seltenheit von Berichten über studentische Zweikämpfe. Als im Jahre 1629 einmal ein hier studierender Heidelberger im Duell fiel, war dies ein Stadtereignis, und Antistes Wolleb nahm Anlaß, eine kräftige Predigt zu halten und drucken zu lassen gegen die Mamodisten, welche mit ihren häßlichen Kleidungen, scheußlichen Haaren, stutzerischen Wärten und spizigen Rapieren zu erkennen geben „daß sie ganz begierig seyen, einem Andern sein Herz abzustechen oder das ihrige zu wagen“.

Nicht nur den Studenten, sondern auch den Professoren konnte es wohl sein in Basel, von dem Dekolampad mit Recht einst an Grynaeus geschrieben hatte, daß es stets eine den Gelehrten gewogene Stadt war. Aus dem 17. Jahrhundert besitzen wir den Brief eines holländischen Gelehrten, der Basel kannte und dem Basler Professor Joh. Burg-

torf, an den 1646 ein Ruf nach Leyden ergangen war, in folgender Weise die ideellen und praktischen Vorzüge der beiden Universitätsstädte auseinandersetzte: Basel ist eine altberühmte Universität. Da wohnt Deine Verwandtschaft, Deine alte Freundschaft; da wird die Sprache Deiner Frau gesprochen, ist ihr gewohntes Heim- und Hauswesen, da findet sich eine ausgezeichnete hebräische Druckerei, eine gesunde, Dir zuträgliche Luft, unschätzbare Anmut der Natur. — Nicht minder berühmt sind die Akademie von Leyden, die Zahl der Professoren im Glanze großen Ruhmes, ein sehr zahlreicher Besuch, ein ergiebiger Gehalt. Jetzt die Schattenzeiten. Basel gewährt nur ein mäßiges Einkommen, keinen so starken Besuch, Leyden dagegen keine Freundschaft, aber viel Reid, keine Verwandte, neue Freunde, alles Deiner Frau neu, fremd und unbekannt. Dann sind die Lebensmittel außerordentlich teuer, daß für eine bescheidene Haushaltung 600 Reichstaler nicht ausreichen, bei 200 sind für die Wohnung zu bezahlen, so reichen die 400 übrigen kaum aus für Kost und Kleidung. Güte Dich, unter 600 Dich überhaupt zu verpflichten. Die holländische Luft wird auch Deiner Gesundheit nimmermehr zuträglich sein. Keine Bäder und Sauerbrunnen folgen Dir dahin, ja vielmehr die Krätze und andere Uebel. Wie schmerzlich wird Dein Weib sich umsonst nach Befreunden umsehen und keine finden! Man ehrt die Abwesenden, verachtet die Anwesenden, es schwindet der Ruf mit der Gegen-

wart. Die Mißgunst soll da ihre Stätte aufgeschlagen haben. — So wage ich denn zu sagen: Bleibst Du, so wird Dein Ruhm auch ein ungeschmälert bleibender sein. Auf dieser Fremderde wird auch Deines Weibes Lage eine viel unangenehmere sein, nachdem sie ihr so behagliches Haus hat verlassen müssen, verlassen auch dieses herrliche, ja hochherrliche Basel, vor dem mich bis jetzt alle andern Orte anlocken. Benütze diese Berufung nach Leyden zur Erwirkung günstigerer Bedingungen zu Hause. Glücklich, wem in Basel sein Grabmal beschieden ist, das ihm anderwärts nicht vergönnt worden! u. s. w. — Als ein etwas abgelegenes, aber wohl doch gültiges Zeugnis der Beliebtheit, deren sich die Basler Professoren erfreuten, darf vielleicht auch angeführt werden, daß der Viefstaler Schweizergardist Hans Pfaff in der Bartholomäusnacht die Versuchung zum Blündern, der seine Kameraden unterlagen, überwand und den zufällig in Paris weilenden Basler Professor Erzberger vor dem sichern Verderben rettete.

Anderz wurde die Stimmung gegen die Professoren erst mit dem Sinken ihrer Leistungen und dem Niedergang der Universität. Aus dem Jahre 1713 ertönt die Klage: Ein Schuster oder Schneider, der im Rat saß, werde höher gehalten als ein ordentlicher Professor. Man war damals besonders über einen gewissen Metzgermeister und Ratsherrn erbost, der einst wegen eines Raufes von einem Doktorschmaus war weggewiesen worden und sich zur Strafe in den erbsten Ausdrücken

über die gelehrten Herren erginz. Dem Ansehen der Gelehrten war es auch nicht förderlich, daß je tiefer ihr Institut sank, desto höher sich Handel und Industrie emporchwangen. Der böshafte Berner Graviseh läßt in seinem 1658 erschienenen Pamphlet *Seutelia*, als das Gespräch auf die Basler Universität kommt, einen Teilnehmer fragen, welche Universität denn gemeint sei; es gebe nämlich in Basel zwei, eine, die der Pallas und den Musen, und eine andere, die dem Mercurius und Pluto geweiht sei, „es sey dieselbig, wo die unbeschnittene Juden ihr Synagog haben“.

Merkwürdig ist, daß dem Sinken der Universität im siebzehnten Jahrhundert keineswegs ein Sinken ihrer Präensionen entsprach. Im sechzehnten Jahrhundert war man den Ereignissen von 1532 noch zu nahe, um ernsthaft an den Fortbestand der päpstlichen Privilegien glauben zu können. Ueberdies hatte der Rat zur Verdeutlichung der Tatsache, daß die Universität keine gleichberechtigte Macht mehr sei, im Jahre 1543 ausdrücklich beschlossen, daß Abgeordnete der Regenz stehend und nicht sitzend vor ihm zu sprechen hätten. Aber Mitte des siebzehnten Jahrhunderts waren diese Tatsachen vergessen. Beim Universitätsjubiläum von 1660 wurde nicht nur die Stiftung durch den Papst gefeiert, sondern der Rektor, Antistes Lukas Gernler, wies in seiner Festrede sogar nach, daß die Patriarchen die ersten Universitätsgründer gewesen seien, daß Noah schon gleich nach der Sintflut ein Institut für das Studium göttlichen und menschlichen

Nichts und anderer Wissenschaften eröffnet habe. War es unter solchen Umständen ein Wunder, daß die Regenz gerade in jenen Jahren vom Rat mehrfach forderte, er solle sie bei ihren päpstlichen Prärogativen und Regalien schirmen. Im Jahre 1668 ernannte der Rat eine Kommission zur Prüfung der Frage, und diese drückte dann in ihrem Bericht vor allem ihre Verwunderung darüber aus, daß die Universität sich auf Freiheiten berufe, die im Jahre 1460 in den Zeiten des abergläubischen Papsttums erteilt worden seien. Nun entschied der Magistrat: „das alte im Jahre 1460 gegebene, zur Zeit der Reformation im Jahr 1529 wiederum abgethane Privilegium soll fürbas zu ewigen Zeiten aboliert und abgethan sehn und verbleiben, eine löbliche Universität auch solches den neuermählten Herren Häuptern und Deputaten weiters zu insinuiieren bei höchster origkeitlicher Ungnade sich enthalten.“

Bekehrt wurden die akademischen Rechthaber durch diesen Entscheid nicht. Ihr Festhalten an einer antiquarischen Fiktion wäre auch ein harmloses Vergnügen gewesen — so harmlos wie, die noch heute am Kopf der Basler Doktordiplome figurierenden Worte: *ex privilegii anno 1460 in Academiam Basiliensem collatis* —, wenn die vermeintlichen Privilegien in der Folge nicht stets auch gegen alle ernsthaften Reformversuche ausgespielt worden wären. Aber das war nun eben das Schlimme!

Als während des sogenannten 1691er Wesens in

Basel alles, was fest zu sein schien, zu wackeln begann, stand die Universität treu zu den Machthabern, mit denen sie vorher so manchen Kompetenzpahn ausgefochten hatte. Ihre Oppositionslust war eben nicht eigentlich politisch, sondern zünftlerisch. Was außerhalb des eigenen Kreises lag, interessierte sie nicht, desto eifersüchtiger wachte sie darüber, das keine fremde Hand in diesen Kreis hineingriff. Das schien ihr nun ihr eigenes Mitglied Prof. Jak. Bernoulli provozieren zu wollen, indem er dem Rat während des 91er Wesens ein Memorial über die schwersten Mißstände an der Universität einreichte. Zur Strafe wurde er von der Regenz für ein Jahr ausgeschlossen und erst, als er dem Rektor Abbitte getan, wieder angenommen.

Im Jahr 1724 setzte Ratschreiber Franz Christ durch eine sehr ernsthafte Rede beim Rat durch, daß die Regenz zu einem Gutachten darüber aufgefordert wurde, weshalb „eine löbliche Universität in ziemlichen Abgang geraten sei“. Flugs antwortete die entrüstete Regenz mit einer Berufung auf die päpstlichen Privilegien, in die sie bei der Neugründung der Universität wieder eingesetzt worden sei, und mit folgenden Sätzen voll wohlriechenden Eigenlobs: „Indessen kann G. G. Universität alhier in einem Verfall zu seyn nicht gehalten werden, wenn man die Professores derselben und ihre Crudition ansieht. Denn es befinden sich so gelehrte und vortreffliche Männer bei derselben, daß deswegen hiesige Universität keiner in Deutschland etwas nachzugeben hat, ja in vielen

Stücken nicht wenige übertreffen tut.“ Dieser Reformversuch war nun gescheitert und ähnlich ging es mit solchen von 1739, 1740 und 1749. Daß sich bei demjenigen von 1740 die Professoren gegenüber dem Begehren nach fleißigerem Kolleglesen auf die viele Arbeit beriefen, die ihnen die Verwaltung ihrer Fiscorum und andere wichtige Geschäfte machten, ist oben erwähnt worden. Gleichzeitig beruhigten sie die Kritiker, die auf das Ausbleiben der fremden Studenten hinwiesen, mit den Trostworten: es sei noch eine Frage, ob es der Universität gut sein würde, wenn zu viele Fremde hier wären, und ob nicht dadurch allerhand Unordnungen und ein müßiges Leben entstehen dürften. Wenn die Herren den Wert einer hohen Frequenzziffer nicht überschätzten, so hatten sie bis zu einem gewissen Grade Recht; in der Mitte des 19. Jahrhunderts war unsere Universität eine feste Burg der Wissenschaft und Kultur, obgleich sie nur etwa siebenzig Studenten zählte. Aber die Regenz von 1740 durfte dieses Bewußtsein nicht haben. Sie trieb die anvertraute Anstalt den Zeiten entgegen, wo es nicht mehr 70 und auch nicht mehr 7 Studenten gab, den Zeiten, wo nach einer unerbürgten Tradition die Professorenschaft dem letzten Studenten einen Fackelzug brachte, weil er einen Ruf nach auswärts abgelehnt hatte.

Im Jahre 1760 feierte die Universität fröhlich und pompös ihr dreihundertjähriges Bestehen und ließ es dabei an Selbstbeweihräucherung nicht fehlen. Immerhin konnte Antistes Merian in seiner

Festpredigt folgende Bemerkungen als ehrlicher Mann nicht unterdrücken: „Ach, wollte Gott, daß von diesem hohen Ruhme nicht Vieles verloren gegangen wäre, oder daß man Mittel und Wege wüßte, das Verlorene wieder einzuholen. . . Freilich wäre ein größerer Flor unserer hohen Schule zu wünschen, daß sie auch von mehreren Ausländern besucht würde; insbesondere aber, daß unsere liebe Bundsgenossen ein besseres Vertrauen zu derselben äußerten.“ Nach dem Fest wollte Isaaß Iselin das Eisen schmieden, so lange es heiß war und rückte mit einem Reformprogramm „Unboregreifliche Gedanken über die Verbesserung der Baslerischen Hohen Schule“ heraus. Auch er rannte nur den Kopf an. Besonders die juristische Fakultät nahm seine Einmischung übel auf und behauptete, ohne Einwilligung der Regenz könne überhaupt nichts abgeändert werden. Nicht mehr Erfolg hatte Isaaß Iselins Gesinnungsgenosse Schlettwein, ein Deutscher, der hier kurze Zeit außerordentliche nationalökonomische Vorlesungen hielt. Er glaubte, den Baslern am besten beizukommen und sie am ehesten für eine gründliche Universitätsreform begeistern zu können, wenn er ihnen vorrechnete, daß hundert fremde Studenten alljährlich auf Heller und Pfennig 42,660 Gulden baren Geldes nach Basel bringen und über die ganze Einwohnerschaft nebst der der umliegenden Dörfer verteilen würden. Dieser Appell an den Mammonismus hat so wenig genützt wie die frühern an den Idealismus.

Tragikomisch war, daß die Regenz noch während der Helvetik, als selbst der blindeste Blinde den Verfall aller historischen Privilegien erkennen mußte, noch einmal mit dem ganzen Rechtskram von 1460 aufprokzte und die Universität als dem Staate gleichstehende Vertragskontrahentin darstellte. „Offenbar ist also,“ so führte sie in einer Streitschrift aus, „daß kein Mensch in der Welt, kein Regent, keine Obrigkeit zc. befugt sein kann, an den Freiheiten und Rechten zc. der Universität der Gemeinde Basel — ohne dieser ihre Einwilligung — nur das Mindeste zu verändern und daß jede Bedrückung und sogar jeder Gedanke von Verletzung, Zerstörung zc. zc. dieser Universität eine Verletzung nicht nur der bürgerlichen Rechte, sondern selbst des Natur-, Völker-, Staats- und sogar des Göttlichen Rechts (insofern diese Traktate feierlich beschworen worden) seyn würden.“ Als dann aber der helvetische Regierungsstatthalter Ischokke böß wurde über diese Schrift, flehte ihn Rektor Wolleb in einem Entschuldigungsschreiben an: „Nun Bürger Regierungsstatthalter, erlauben Sie mir eine Bitte: Wenden Sie womöglich, und wenn es noch Zeit ist, die ganze Kunst Ihrer Beredsamkeit zur Rettung des Ganzen und zur Linderung des Schicksals meiner zwar strafbaren, mir aber nichtsdestoweniger werthen und schätzbaren Kollegen an. Ist aber zur Genugthuung je ein Opfer nothwendig und kann ich durch eine freiwillige 14tägige, 4wöchige oder in Ihrem Belieben stehende Gefängnisstrafe die Schwachheiten und

Sünden der Majorität der Regenz und des Komites gegen den Staat abbüßen, so will ich mit Freuden zur Rettung des Ganzen und zur Vinderung des Schicksals meiner mir wahrlich teuren Kollegen dieß Opfer bringen. Mit Tränen in den Augen fordere ich Sie, Bürger Regierungsstatthalter, noch einmal dazu auf, wenden Sie all' Ihren mächtigen Einfluß zur Erhöhung und Erfüllung meiner herzlichen Bitte an, entziehen Sie mir zum wenigsten dessentwegen keineswegs dero mir so äußerst schätzbare Freundschaft." So gefährlich kam die Sache dann nicht heraus, wie der arme Rektor befürchtet hatte. Einzige Strafe blieb die Konfiskation der Schrift, und nach dem Sturz der Helvetik erlebten die fossilen Professoren gar noch die Freude, die Schrift schließlich doch verbreiten zu dürfen unter Vordruck eines Municipaldekrets vom 27. September 1802, das die Regenz „in alle ehevorigen, vor der unseligen Revolution gehabten Rechte, Gebräuche und Privilegia wiederum feyerlich einsetzte". Sie durfte also ihren alten Traum noch einige Jahre weiterträumen, bis ihm endlich die namentlich von Bürgermeister Wieland, Peter Ochs und Abel Merian vorbereitete Reform von 1818 ein definitives Ende bereitere und die Universität zu neuem Leben erstehen ließ.

In einer Großratsitzung, die sich mit der Reform befaßte, hat Peter Ochs, der als Mitglied des mutatis mutandis unserer heutigen Kuratel entsprechenden Deputatenamts die Verhältnisse kennen mußte, vom Leder gezogen und über die rückständige

Universität eine Strafrede gehalten, daß die Wände zitterten. Auch in seiner „Geschichte der Stadt und Landschaft Basel" benützt er jeden Anlaß, um die Universität wegen ihrer törichten Versteifung auf die päpstlichen Privilegien zu rügen und für den Rat Partei zu nehmen. Wenn man die Einzelfälle betrachtet, wird man mit ihm die Regenz für den schuldigen Teil halten und sich auf die Seite des Rates stellen. Man kann aber auch etwas Distanz nehmen von den einzelnen Streitigkeiten und von einem höhern Standpunkt aus einen Ueberblick über die ganze Entwicklung der Verhältnisse zu gewinnen versuchen. Wer das tut, wird sich dem Eindruck kaum entziehen können, daß es so kommen mußte, wie es gekommen ist, und zwar so kommen mußte durch die Schuld des Rates. Der Rat hat der von ihm im Jahre 1532 neu gegründeten Universität im Laufe der Jahre und Jahrhunderte zwei Wunden versetzt, die ihr schweres Siechtum bringen mußten.

Der erste dieser heillosen Stöße fiel schon im Jahre 1544 und bestand darin, daß der Rat der Regenz vorschrieb, es müßten bei der Nomination von Professoren „bornemlich Basler, falls die dazu geschickt erfunden worden, angezeigt und befördert werden." Der Befehl ist von Anfang an annähernd und später ganz genau ausgeführt worden. Rud. Thommen, dessen Universitätsgeschichte (1532—1632) neben Arbeiten von C. Chr. Bernoulli, Albert, L. A. und Theophil Burdhardt, Burtorf-Falkeisen, Fr. Fischer, R. R. Sagenbach, G. W. A.

Stahlbaum, H. Luginbühl, M. Luz, Carl Meyer, Peter Ochs, Adolf Socin, Wilh. Vischer-Heusler und Rud. Wadernagel zu dieser Zusammenstellung dankbar benützt worden ist, hält diese Verbaslerung für einen „Umstand, der unjere Beachtung verdient und unsere Theilnahme erregt. Denn er ist ein deutlicher Beweis dafür, welch großes geistiges Kapital damals in diesem kleinen Gemeinwesen sich angesammelt hatte, so daß die Hochschule, die doch in erster Linie über dasselbe verfügte, imstande war, mit ihm fast allein die ungeheuren Kosten wissenschaftlicher Arbeit zu bestreiten. Eine Schar ausgezeichnete Gelehrter, die fast alle diesem engeren Kreise der Heimat durch Geburt und Erziehung angehörten — man denke an Amerbach, Zwinger, Pantaleon, Plater, Wurstisen, Buxtorf — hob den Ruhm der Anstalt auf eine Höhe, die sie nicht mehr oft erreicht und in gleicher Dauer nie mehr behauptet hat.“ Das ist schön und gut, aber im Verlauf von etwa anderthalb Jahrhunderten hat sich eben doch die normale Folge aller Inzucht ergeben, die Degeneration.

Der Spötter Gravigeth sah ganz richtig, als er 1658 schrieb, die Basler Universität sei „sonst ziemlich wohl bestellt, jedoch nicht wie vor diesem. Dann zuvor pflegte man nur nach gelährten Leuten zu trachten. Ungeacht sie Frembde, als daran nun eines Athaenei höchster Ruhm gelegen, weilten solchen gelährten Leuthen zu Gefallen mancher 50 oder 60 Meil Wegs weiter reizt, als derer dann nun auch nachmals per consequens, wegen mehrer Beh-

zung die Burgerchaft zu genießen, daher sie dann vor Zeiten viel mehr hochgelährte und weit berühmte Leuth gehabt haben, heutiges tages aber wurden die Statt-Kinder dem Frembden allezeit vorgezogen.“ In Basel selbst hat man sich nur gewundert, als allmählich keine Studenten aus der übrigen Schweiz und dem Auslande mehr kamen und hat nicht begriffen, daß die Verbaslerung der Studentenschaft eine Folge der Verbaslerung des Professorencollegiums war. Zur Zeit des Tiefstandes, beim Jubiläum von 1760, hat der Rector es in seiner lateinischen Jubelrede sogar als größten Vorzug der Basler Universität bezeichnet, dessen sich wohl schwerlich eine hohe Schule in der Welt werde berühhmen können, daß sie nämlich seit der längsten Zeit keines fremden Lehrers bedürfe, vielmehr aus ihrem Mutterchoße noch so manche in allen Theilen der Gelehrsamkeit bewährte Männer den übrigen Schulen Europas mitgeteilt habe, die man füglich mit der dem trojanischen Pferde entstehenden Schaar von Helden vergleichen könne. Was diese Helden, z. B. einen Leonhard Euler, vornehmlich aus dem trojanischen Pferde heraustrrieb, werden wir später noch berühren.

Nun, bei der Erzeugung des Krebschadens der Verbaslerung war also die Regenz nur das ausführende Organ, Urheber war der Rat durch seinen Beschluß von 1544. Wie sehr sticht seine Engherzigkeit ab von dem großzügigen Verfahren, das im 15. Jahrhundert mehrfach vorkommt, wo man sich nicht scheute, selbst aus Italien und Frankreich berühmte

Lehrer zu beziehen, und, wenn die Mittel zu einer dauernden Anstellung nicht reichten, gelegentlich Engagements auf ein einziges oder wenige Jahre traf, um der Studentenschaft wenigstens den Genuß von Gastrollen wissenschaftlicher Autoritäten zu sichern. An der Reform von 1818 war das Wesentliche nicht die äußere Organisation, sondern die Rückkehr zum Prinzip der Internationalität der Wissenschaft. Darunter haben die patriotischen Interessen am Ende gar nicht einmal gelitten. Männer wie DeWette, Schönbein, Jung, Wilhelm Wader-nagel, Rütimeyer, Steffensen sind an der Seite ihrer einheimischen Kollegen Karl Rudolf Hagenbach, Peter Merian, Andreas Heusler, Schnell z. schließlich gute Basler geworden. Jedenfalls war der Schwabe Schönbein, der in den Dreißiger Wirren als Mitglied des akademischen Freicorps sein Leben für die Stadt einsetzte, ein besserer Basler Patriot, als die stadtbaslerischen Professoren, die während des dreißigjährigen Krieges und des spanischen Erbfolgekrieges der Vaterstadt die Steuern zu verweigern suchten.

Die Verbaslerungstendenz hat an der Universität ihre allerschlimmsten Folgen übrigens erst entfaltet, als die auf Basler beschränkte Auswahl noch weiter eingeengt wurde. Wir kommen damit auf die zweite schwere Wunde, die der Rat der Universität versetzt hat: auf die Einführung des Looses bei den Professorenwahlen. Die Geistlichkeit war es, die im Jahre 1718 den Rat zu dieser Maßregel gedrängt hat. Das sieht fast aus wie eine späte, aber gründliche Rache des Schicksals für die

Bosheit, mit der die Universität im Jahre 1539 die Incorporation der widerstrebenden Klerisei durchgeführt hatte. Sie hätte sich vielleicht 1718 gegen die unheilvolle Neuerung wehren können, wenn deren Hauptbefürworter als Geistliche nicht ihre eigenen Angehörigen gewesen wären. Auch der Staat, dessen nahezu sämtliche Wahlen ebenfalls in Lotterien umgewandelt wurden, bekam nun seinen Lohn dafür, daß er 1539 die Geistlichkeit bei der Universität verstant und ihr dadurch die Teilnahme am politischen Leben und das politische Denken abgewöhnt hatte. Die törichte Erfindung der Pfarrer war ja herzlich gut gemeint. Sie hatten zur Zeit des 1691er Wesens nach Kräften gegen die herrschende Corruption gepredigt, hatten sich dann aber, als der Same in den Herzen der Zuhörer aufging und zur Revolution führte, bei deren Niederwerfung ziemlich hasenfüßig auf die Seite der siegenden Machthaber gestellt. Die Wahlpraktiken dauerten fröhlich fort und alles weitere Predigen nützte nichts. Da man so mit dem Versuch, die Herzen zu bessern, gänzlich Bankrott gemacht hatte, fahndete man nach äußerlichen Mitteln, um den bösen Herzen das Sündigen zu verunmöglichen, und verfiel darauf, die Wahlpraktiken zu verhindern, indem man das Wählen überhaupt abzuschaffen und durch das Loosen zu ersetzen vorschlug. Und der Rat ging auf diese Idee ein, nahm den Menschen das Wählen ab und übertrug es der Vorsehung.

Man hat das Loos in Basel lange als das „Palladium unserer Freiheit“ bezeichnet, und selbst ein

Peter Loh ist als Verteidiger dieses Systems aufgetreten und hat daran erinnert, daß man dem Loos neben andern vorzüglichen Beamten den Ratschreiber Jaak Iselin verdankte. Wie wenn nicht gerade die Thatfache, daß der beste Basler seines Zeitalters dank dem Loos es nie weiter als zum Ratschreiber gebracht hat, die schärfste Verurteilung des Systems gewesen wäre! Hätte Peter Loh selbst dank dem Loos seiner Lebtag Ratschreiber bleiben müssen, so hätte er vielleicht anders geurteilt. Und wäre Hieronymus Burckhardt, der die Einführung des Looses durchzwängte, nicht als Antifese schon auf der Höhe der geistlichen und sein Vater nicht gleichzeitig als Bürgermeister schon auf der Höhe der weltlichen Stufenleiter angelangt gewesen, sondern hätten beide Herren noch für ihre eigenen Personen vom blinden Loos etwas zu fürchten gehabt, so wäre es vielleicht nicht eingeführt worden, oder doch nicht mit so schonungsloser Konsequenz. Bei der Bestellung von 60 Mitgliedern des Kleinen Rates wäre vielleicht das Loos ganz annehmbar gewesen, weil bei der großen Zahl mit hoher Wahrscheinlichkeit auf die Erloosung einiger guter Intelligenzen zu rechnen war, aber bei Besetzung einer einzelnen Professur! Wenn auch in solchen, absolut ungeeigneten Fällen das Prinzip durchgesteuert werden mußte, so beweist das nur, daß die Leute, die im 20. Jahrhundert den Proporz von den Großratswahlen, für die er paßt, auch auf die Regierungsratswahlen, für die er nicht paßt, übertragen wollen, schon im 18. Jahrhundert Gefinnungsgenossen hatten.

Wie gänzlich blind das Loos — es pflegte jeweilen aus einem Dreierorschlag vorgenommen zu werden — an der Universität gewirkt hat, mögen die folgenden paar Beispiele zeigen: Der Mathematiker Daniel Bernoulli fällt dank dem Loos 1722 bei der Bewerbung um den Lehrstuhl für Logik durch, 1727 bei der Physik, 1731 wieder bei der Logik, 1732 bei der Anatomie und Botanik; endlich 1733 erhält er letztere Professur. — Der Mathematiker Joh. Bernoulli (Sohn) fällt in ähnlicher Weise mehrmals durch, bis er 1713 die Professur für Eloquenz erhält; 1718 versagt ihm das Loos die Mathematikprofessur und gibt sie dem später als Gymnasialarch zur stadtbekanntem komischen Figur gewordenen Mediziner F. C. Ramepel. — Diese beiden Bernoulli waren aber die einzigen Gelehrten, zu deren Gunsten der Rat die Fortuna korrigiert hat: er gestattete Joh. Bernoulli 1748 einen Professurentausch mit Ramepel, und er hat zwei Jahre später Daniel Bernoulli die Physikprofessur ohne Loos bewilligt. Aber wie gesagt: das waren die einzigen Ausnahmefälle während des Jahrhunderts. — Der Mathematiker und Physiker Leonhard Euler fällt dank dem Loos 1727 bei der Bewerbung um die Physikprofessur durch, weil die Vorsehung ihm in Petersburg einen größern Wirkungskreis geben wollte, wie die Athenae Rauricae mitteilen. Statt Eulers erhält die Physikprofessur der als Mediziner und Nilzüricher geschätzte Benedikt Stähelin. — Der in seiner Art geniale und bahnbrechende Ger-

manist Joh. Sak. Spreng erhält im Alter von 63 Jahren die Professur im Griechischen. Sein ganzes Leben hat er zudor hungern und unter Verschwendung seiner Fähigkeiten bei hochmögenden Leuten um's Würstlein singen müssen. — Das sind einige wenige Beispiele, die sich leicht verzehnfachen lassen! Sie zeigen zur Genüge, wie das Loos bei den Professorenwahlen gewütet hat. Schwerere Schuld als durch dessen Einführung konnte sich der Rat gegenüber seiner Universität nicht aufladen!

Wer sich überlegt, zu einem wie großen Teile die Geschichte unserer Universität in den drei Jahrhunderten seit der Neugründung von 1529 nichts anderes war als eine Leidensgeschichte, wird eine Frage nicht unterdrücken können: Weshalb ist die Hochschule, die so schwere Mühe hatte, zu leben, nicht gestorben? Weshalb hat sie ihre Existenz hinschleppen können, bis ihr die guten Aerzte von 1818 aufhelfen? Und warum hat ihr der Choc von 1833 nicht den Garaus gemacht, als sie zwei Drittel ihres Vermögens verlor und von der keine 25,000 Einwohner zählenden Bevölkerung von Baselstadt allein erhalten werden mußte? Warum hat ihr schließlich der jugendliche Radikalismus nicht das Lebenslicht ausblasen können, als er im Jahre 1850 stürmisch ihre Aufhebung forderte und sie in der „National-Zeitung“ als Schmarogerpflanze, als „Universität, daß Gott erbarm“ bezeichnete? Warum hat sich im Gegenteil im Jahre 1854 der Große Rat zu neuen großen Opfern entschlossen, um den in seiner Mitte erhobenen Vorwurf zu

widerlegen, in Basel gebe man einem Gelehrten Futter wie einem Beißig und Arbeit wie einem Esel? Warum haben später auch die Basler Radikalen, voran ein Wilhelm Klein, ihre Gegnerschaft in Freundschaft für die Universität umgewandelt? Warum respektieren und unterstützen ihre heutigen Nachfolger, die Sozialdemokraten, unsere Hochschule ebenfalls und halten es nicht mit ihrem preußischen Parteigenossen Liebknecht, der letzten Montag im Abgeordnetenhause versicherte: „Die Universitäten sind die Birnen der besitzenden Klasse.“?

Das sind Dinge, die sich nur verstehen lassen, wenn man an die tief eingewurzelte, alte Popularität unserer Universität denkt. Es ist eine echte Popularität, nicht eine auf der bloßen Ueberzeugung von der materiellen Nützlichkeit beruhende. Diese letztere Ueberzeugung hatte bei den Ratsverhandlungen über die erste Universitätsgründung eine ziemlich große Rolle gespielt; man hoffte, die Universität werde der Stadt den Verdienstausfall ersetzen, der durch das Auseinandergehen des Konzils entstanden war. Damit hat man sich verrechnet, für alle Zeiten. Es ist in Basel nie so schön gekommen, wie in gewissen deutschen Universitätsstädtchen, deren Bürgerschaft den Landesherrn die Universität zahlen läßt und vollständig von ihr lebt, etwa nach dem Göttinger Rezept: Zwei Studenten und drei Schweine erhalten eine Bürgersfamilie. Aber die Basler Universität hat es verstanden, tiefere Wurzeln ins Basler Volk zu

fenken, Wurzeln, die so kräftig waren, daß das 1501, im Jahre der Aufnahme Basels in den Schweizerbund, in einem Beschluß beider Räte geprägte schöne Wort: „Man wolle die Universität nicht verlassen“ durch alle Zeiten wahr geblieben ist.

Es sind Kultureinflüsse, die dies ermöglicht haben. Sie machten sich geltend trotz der politischen Isoliertheit der Gelehrtenrepublik in der Handwerkerrepublik. Ihre feineren Strömungen nachzuweisen, würde über unser Vermögen gehen. Unser Wissen erlaubt es uns leider z. B. nicht, reizvollen Problemen nachzugehen, wie dem: ob die dem heiligen Ernst der übrigen Schweizer so fremde und verhasste Basler Medisance ein Ableger der Gelehrtenmedisance ist, die seit den Zeiten eines Reuchlin, Erasmus, Glareanus, Brant bis heute in Basel gegründet und geblüht hat. Dagegen kann auf einige offene Kanäle hingewiesen werden, die aus dem Strom der Wissenschaft das edle Raß auf die Felder des bürgerlichen Lebens leiteten:

Eine negative Einflußmöglichkeit sei hier vorweggenommen: die Büchercensur und die damit verbundene Macht über die geistige Nahrungszufuhr lag seit 1558 ganz in den Händen der Regenz, die sie durch den Rektor und die vier Dekane ausüben ließ. Schon vorher hatte die Universität beim Entscheid über die Druckerlaubnis mitzuwirken. Aus dem Jahre 1542 sind interessante Akten über einen solchen Fall erhalten: der Verleger Oporinus hatte eine lateinische Uebersetzung

des Koran drucken lassen. Obwohl zur Vorsicht gleich Widerlegungen des falschen Propheten beigelegt waren, entsetzte sich der Rat über eine solche Freveltat, konfiszierte die ganze Auflage und verhängte sogar eine kurze Gefängnisstrafe über Oporin. Damit hatte es aber nicht sein Bewenden. Es flogen Gutachten der Professoren über den schwierigen Fall hin und her, und zwar wollten die Theologen, voran Antistes Myconius, den Verkauf des Buches gestatten lassen und waren somit viel weniger engherzig als die Humanisten Bonifacius Amerbach und Sebastian Münster, die das Verbot aufrecht zu erhalten empfahlen. Schließlich hat sich ein tapferer Mann dreingemischt, der die Taktik, vor dem geistigen Widersacher den Kopf in den Sand zu stecken, nicht liebte, Martin Luther. Er hat dem Basler Rat u. a. folgendes geschrieben, um ihm die Freigabe des Werkes zu empfehlen: „Mich hat das bewogen, das man dem Mahmet oder Türken nichts verdieslicheres thun, noch mehr schaden zufügen kann (mehr denn mit allen waffen), denn das man ihren alcoran bey den Christen an den Tag bringe, darinnen sie sehen mügen, wie gar ein verflucht, schendlich, verzweivelt buch es sey, voller lügen, sabeln und aller gewel.“ Die Pfarrer müßten eine rechte Grundlage haben, um gegen die heranrückenden Türken zu predigen, damit würden sie dem christlichen Soldaten „über alle drummeln und posaunen ein recht lewenherß yn feldt machen. Demnach ist an euch, meine gonstige lieben herrn, mein freundsliche und chrijliche bitte,

e. e. wolten Christo zu ehren, den Christen zu gut, den Türken zu schaden, dem teuffel zu verdries, dis buch lassen frey gehen und nicht hindern.“ „Wenn die heiligen veter die Ketzerbücher nicht hetten öffentlich zu lesen bekommen, wie wolten sie yhrer heymlichen giffit, ynn den winkeln gepredigt, bezegnet haben und die kirchen dafür gewarnet und geschükt haben? Man mus den schaden und wunden offnen, sol mans heilen.“ Das hat gewirkt. Der Rat erwiderte zwar Luther, es sei nach seiner Meinung von der Publikation „mer unrats, dann guter frucht zu erhoffen“, aber man wolle Dporin jetzt doch soweit entgegenkommen, daß man den Verkauf nach auswärts gestatte, wenn der Drucker und Basel als Druckort nicht genannt würden. So geschah's, und man hat diese mehr vorsichtige als tapfere Methode später auch bei der in Basel gedruckten spezifisch katholischen Literatur angewandt.

Dporin hat auf die üble Erfahrung hin an einen Freund geschrieben: „Der Lüffel hett uns mit dem nüwen Papstthum beschissen“ und meinte damit die Censur. Mit dieser wurde es dann aber unseres Wissens in Basel doch nicht gar so gefährlich. Aus ihrer späteren Tätigkeit ist uns folgender Fall bekannt: Der schon genannte Germanist und Schweizerhistoriker Spreng gab 1756 eine Schrift heraus, die von der Einführung des Christentums in unferen Gegenden handelte. Die Censur ließ sie passieren, obwohl mit dem heiligen Fridolin zu viel Gespött getrieben werde. Vier Jahre nach dem

Erscheinen beklagten sich die katholischen Stände Luzern, Uri und Solothurn darüber, daß in der Schrift die Existenz des heiligen Maternus angezweifelt, die thebanische Legion als mit Recht bestrafte Meuterergesellschaft dargestellt, die Sugenotten als der Unterstützung würdig gewesen bezeichnet wurden zc. zc., alles Dinge, die man, wie man meinen sollte, in einem Staate sagen durfte, der auf seinem Gebiet den katholischen Kultus verbietet. Aber der Rat stellte sich vollständig auf die Seite der katholischen Beschwerdeführer, ließ die Schrift konfiszieren und erteilte Spreng eine scharfe Rüge für seine „unanständige Frechheit“. Damit war nicht nur Spreng, sondern auch die akademische Censurbehörde desabouiert. Zugleich wurde die Revision der Censurordnung beschlossen, „dadurch der zügellosen Ausgelassenheit des Buchhandels, die auch bei uns einzureißen drohet, vorgebogen werden möchte.“ Aus diesem Einzelfall ist zu ersehen, wie sehr es im Interesse der Denkfreiheit lag, wenn bei uns im allgemeinen die Professoren und nicht die Räte die Censur besorgten.

Ein wichtiger Verührungspunkt zwischen dem Geistesleben der Bürgerchaft und der Universität war ferner die Befugnis der Regenz, Studiengang und Lehrplan auch an den niederen Schulen zu beaufsichtigen. Diese bekannte Tatsache braucht hier nur gestreift zu werden. Man erinnere sich an den Konflikt des Scholarchen Thomas Mater mit der Universität. Er zeigte, daß größere Gelehrsamkeit in Schulsachen doch weniger Einriht verleiht, als

das praktische Können eines so erfahrenen Pädagogen, wie Plater war. Das Hineinregieren in die unteren Schulen durch die Universität vom 16. bis zum 18. Jahrhundert war für beide Teile wohl weniger ersprießlich als das Hineinziehen, wie es im alten Pädagogium im 19. Jahrhundert gesetzlich vorgeschrieben war. Die vielen Basler, die einen Wilhelm Wackernagel, Jakob Burckhardt, Friedrich Nießche zu Gymnasiallehrern hatten, werden das bezeugen.

Auch die medizinische Fakultät stand in engem Kontakt mit dem Leben der Stadt, schon dadurch, daß viele ihrer Lehrer als Stadtärzte wirkten. Die Fakultät hatte ferner ein Aufsichtsrecht über die Apotheker und über die Kurpfuscher. Sie hat für das öffentliche Gesundheitswesen manchen guten Wink gegeben. Man lese z. B. folgende Stellen aus einem Gutachten, das sie in der Pestzeit des Jahres 1633 abgab: „Ferner sollte Allen Leuten ernstlich gebotten werden, das sie ihre Gehöft, Herberig und Wohnungen, und Gemach sollen sauber und rein halten, Alles was Stinkendes darin entstehet in die rinnenden Wasserhütten thun; fürnemlich, dieweil gewuß, daß neben dem durch den Gestank der Luft leichtlich inficiert und corumpiert wirt, auch diese Seucht sich gemeinlich an unsauberen Orten aufhalten und vermehren thät. Man sollte auch zu dieser Zeit allen Mist und Unrath ab den Gassen hinweg schaffen, kein Unrath, Harnischüssel (reverenter zu melden) u. dergl. anders unsauber Wasser für die Häuser schütten, ein

Nedtweder die Gassen vor seinem Haus und die Brunnen sauber behalten. Item sollte man bei den Brunnen auch keine Misthauffen (als dahin man allen Unrath gemeinlich tragen und schütten thut) einiger Reiß nicht gestatten und die allgemeyn heimlichen Gemach durch die darzu bestellten Leut bey guter Zeit reinigen.“ Klingt dieser Hinweis auf die hygienische Wichtigkeit der Reinlichkeit nicht ganz modern?

Die theologische Fakultät sodann hat natürlich ebenfalls ihre starke Einwirkung auf das städtische Leben gehabt. Doch kann diese wegen des erwähnten Aufgehens der gesamten Geistlichkeit in der Fakultät nicht für sich herausgehält werden. Immerhin werden wir die theologische Einflusssphäre berühren, wenn wir auf das zu sprechen kommen, was die juristische Fakultät nach außen gewirkt hat. Sie war im 16. und 17. Jahrhundert eine Quelle der Rechtsweisheit, an die man sich aus ganz Europa mit der Bitte um Gutachten wandte. In der Schweiz war bei schwierigen Rechtsfällen sogar die Redensart sprichwörtlich: „Man wird nach Basel schicken müssen!“ Die Stadt Basel selbst aber hat es im allerhöchsten Grade verstanden, die akademische Jurisprudenz der praktischen Rechtspflege dienlich zu machen. Die juridische Fakultät hatte in allen schweren Kriminalfällen ein Gutachten abzugeben. Ein solches hat z. B. nach dem 1691er Weisen das Basler ancien régime vor einer ganz jähmbigen Zeit bewahrt: man hatte dem entflohe-

nen Revoluzer Dr. Petri für den Fall der Rückkehr in die Stadt freies Geleite zugesichert, hatte ihn dann dennoch gefangen gesetzt und war nahe daran, ihm an den Hals zu gehen, als ein eingefordertes Gutachten der Rechtsfakultät bindig erklärte, was man ohne Vorbehalt versprochen habe, das müsse auch gehalten werden; das freie Geleite müsse ordentlich gekündigt und dem Gefangenen Zeit zur Abreise gewährt werden. So wurde Dr. Petri gerettet und konnte nachher seine wütende Schmähschrift Basel—Babel loslassen, die aber jedenfalls dem Rufe unserer Stadt weniger geschadet hat, als es der geplante Wortbruch getan hätte.

Die beständige Übung im Beurteilen praktischer Kriminalfälle hat die Fakultät aufs glücklichste vor gelehrter Verknöcherung bewahrt. Das geht daraus hervor, daß sie unter Umständen milde Traditionen der alten, volkstümlichen Justiz schützte. Es war z. B. in Basel üblich, Rindsmörderinnen oberhalb der Brücke in den Rhein zu werfen. Gelangten sie aber lebend bis zum Thomaßturm, so waren Fischer aus der St. Johann-Vorstadt mit Weidlingen bereit, sie zu retten, und das Leben war ihnen dann geschenkt. Dem Rat scheint zu Anfang des 17. Jahrhunderts dieser Brauch nicht mehr genehm gewesen zu sein, und er ließ, als einmal eine Baselbieterin gesund und frisch aus dem Rhein kam, die Fakultät fragen, ob man sie wirklich am Leben lassen solle. Die Professoren bejahten dies, und so wurde die Gerettete mit der

Ermahnung, sich ehrlich zu halten, nach Buus heimgeschickt. Als nacheinander mehrere solcher Rettungen gelungen waren, zeigte sich der Rat grausamer als die Fakultät und führte für Rindsmörderinnen die Enthauptung ein. Auch in Bezug auf die Anwendung der Folter verfolgte die Fakultät relativ humane Tendenzen. So hatte in einem Mordprozeß von 1661 Prof. Mägerlin den guten Gedanken, man solle, bevor man einen zweiten Verdächtigen foltere, die Wohnung des ersten untersuchen; man fand dort das Mordinstrument, und dadurch wurde ein Unschuldiger gerettet. Als Schultheiß Emanuel Wolleb, der zwar kein Lehrer, aber ein Schüler der Fakultät gewesen war, im Jahre 1777 seine sehr wirksame Schrift gegen die Folter herausgab, hat er wohl in Erinnerung an die guten Traditionen, nach denen seine Rechtsanschauungen gebildet worden waren, auf das von ihm der hiesigen Universitätsbibliothek gestiftete Exemplar geschrieben: „Bibliothecae almae matris suae nutricis offert autor E. W. Pr. R.“

Und noch ein dunkles Gebiet muß in diesem Zusammenhang erwähnt werden, das der Segenprozeß. Am 4. August 1474 loderten zu Basel die Flammen eines Scheiterhaufens. Darauf lag — ein elfjähriger Hahn. Das wüste Tier hatte ein Ei gelegt, war zur Strafe für dieses Segenwerk enthauptet und dann mit zwei anderen noch in seinem Leibe befindlichen Eiern durch den Henker dem Feuer übergeben worden. Es war die höchste Zeit, da nach damaliger Anschauung aus Hahneneiern,

wenn sie von Schlangen bebrütet wurden, Basilisken auszufrieden pfl egten. Diese Geschichte hat unserer Stadt die Ehre verschafft, in allen Sammlungen mittelalterlichen Unsinns erwähnt zu werden. Vergessen zu erwähnen wird aber gewöhnlich ein viel größeres Kuriosum, nämlich daß in Basel nie eine Hexe verbrannt worden ist. Diese sehr ehrenvolle Tatsache verdanken wir zum guten Theil ebenfalls der juristischen Fakultät und neben ihr der theologischen, die bei Hexenprozessen ebenfalls um Gutachten angegangen zu werden pfl egte, weil hier nicht nur Menschen in Betracht kamen, sondern auch der Teufel, für den die Theologen zuständiger waren als die Juristen. Nicht daß die Basler Professoren des Rechts und der Gottesgelehrtheit viel aufgeklärter gewesen wären als die übrige, dem blinden Hexenwahn huldigende Christenheit jener dunklen Jahrhunderte! Aber sie waren nüchtern und gewissenhaft, haben jeden einzelnen Fall genau geprüft und haben die sadistische Grausamkeit der Untersuchungsrichter und Folterknechte gezügelt. Das Furchtbare an den Hexenprozessen war anderwärts ihr epidemieartiges Umsichgreifen, die Herbeiziehung einer Unglücklichen nach der andern durch die erfolgten Nennungen von Mitschuldigen. Solche Dinge sind in Basel nie vorgekommen, weil sich die Klugheit der Gelehrten und der bon sens des Volkes in einzigartiger Weise die Hand reichten. Besonders glücklich war dabei der Umstand, daß z w e i Fakultäten Gutachten abzugeben hatten; als die Juristen zur

Strenge neigten, waren die Theologen verständig und milde und umgekehrt. Einem einzigen Angeklagten, dem in den Prozeß des Verräters ab Inzula verwickelten Ruggraff, haben Theologen und Juristen zum Bösen geredet; er wurde am 29. Mai 1624 geköpft, nachdem beide Fakultäten gegen ihn gesprochen hatten. Glücklicher verliefen z. B. folgende Fälle:

Im Jahre 1602 wurde ein armes altes Weiblein von Niehen wegen Beherung verschiedener Personen gefoltert, war aber zu keinem Geständnis zu bringen. Nun wurden die beiden Fakultäten angehört. Die Juristen erklärten, daß „die ordentliche straff der Zauberei mit dieser Weibsperson fürzunehmen, unsers Bedenkens, schwerlich fallen würde, weil die Recht vermögen, das die beklagte person der beschuldigten missthat mitt selbst eigener oder sonst mitt anderer offenbarlichen gnugsamen Kundtschafft, die klarer sehe dann das Mittaglicht, überwunden werden solle. Und wirtt auch deßhalben für besser und rathsamter geachtet, ihn zweiffelhastigen Sachen einen schuldigen ledig zu lassen, dann einen unschuldigen zum todt verurtheilen.“ Der Rath der Facultät ist schließlich: „die Weibsperson noch eine Zeit lang ihn Gefangenschaft zu verwahren, jedoch, so keine mehrere Vermuthungen ihrethalben ahn Tag kommen, weder die scharpffe Frag zu erneuern, noch einige Leibstraff mit ihren fürzunehmen.“

Noch entschiedener plädierten die Theologen für Unschuld. Sie wiesen namentlich auf die Schwäche

des Zeugenbeweises hin und bemerkten sehr gut, daß mancher Belastungszeuge wohl auch anders aussagen würde, wenn man ihn wie die arme Alte auf die Folter spannte. Die Angeklagte wurde dann noch ein Jahr lang in harter Haft behalten, bis Antistes Jakob Grynacus, der Verfasser des Theologischen Gutachtens, einen zweiten Schritt zu ihren Gunsten tat und an Bürgermeister und Rat schrieb: „Wiewohl ich erkennen mag, daß wer die Sachen mit der elenden, gefangenen Frauen Im Spital, die man die Gräffin von Riehen heisset, treibet, nachred und ungunst auf sich ladet: So soll ich doch, Gottes Ungnad abzuwenden, nit underlassen, die hohe Obrigkeit zu erinnern, daß es rathsam, recht und billich sey, diser Frauen zu erlauben, daß sie zu den Tzen widerfere; ja das man sie die übrige kurze Zeit Tzes Lebens mit etwas Underhaltung versehe.“ Weiter kritisierte er scharf die Art, wie die Tortur vorgenommen worden war, und daß man überhaupt in diesem Fall die Tortur angewandt habe. Er schließt mit den guten Worten: „Gnädig Herren, Ich beger E. G. kein ordnung zu geben und aus meinem Amt in die Regierung greiffen. Aber diemeil ich nit den Menschen, sondern Gott fürnemlich auf seinen Dienst warte, und siehe, das durch kein ander Mittel der Sachen kann geholfen: So ermane E. G. Ich von unsers Herren Gottes wegen, das sie durch die Pfleger des Spitals oder andere dise Frauen lassen gnediglich besuchen, und Ir not bernennen, und darauf nach Milterung der Sachen trachten. Ich erkenne mich schuldig, für

die so geängstigt worden, zu bitten wie recht und christenlich: Will mich auch dessen zu E. G. vertrösten, sie werden es in Gutem von mir uf und annehmen und weißlich bedenken, das Ichs nit allein in diesem, sondern auch in anderem gut meine und furnemlich dahin sehe, das Gott der Herr nit durch unser unbarmherzigkeit erzürnet werde.“

Im Jahre 1647 kam ein hysterisches Ziefener Mädchen, das mit Gespenstern galante Abenteuer gehabt zu haben gestand, auf ein von dem Juristen Dr. J. N. Fäsch und Antistes Th. Zwinger gemeinsam verfaßtes Gutachten hin mit bloßer Einsperung davon, während es auswärts unter gleichen Umständen fast überall verbrannt worden wäre. Später ist in Basel überhaupt nie mehr auf Zauberei gefoltert worden. Die Juristen Prof. P. Mägerlin und Nikolaus Passavant warnten in einem Gutachten von 1664 davor mit den Worten: „Insonderheit weil es alda umb das schwehre Laister der Zauberey zu thun, welches schwehrllich zu probiren, dargegen aber leichtlichen unwiderbringlicher Fehler darmit begangen, und etwa ein unschuldige person zum Fewr oder Schwerdt condemniret werden kann: derowegen der process in allen stücken desto fleißig- und behuetsamer geführt werden solle.“ Die gleichen Professoren kamen 1680 in einem gegen einen Winterfinger Bauern geführten Zauberverprozeß zu dem vortrefflichen Antrag, den Angeklagten freizulassen, obichon er einen Versuch mit der „Passauischen Kunst“ gemacht habe, und dafür seinen Denunzianten mit Ruthen auszubauen

und auf ewig aus dem Lande zu weisen. Aus dem Jahre 1667 existiert ein theologisches Gutachten von Antistes Gernler über einen Bauernknecht, den der Teufel eigenhändig an den Hoienträgern an einen Baum geknüpft haben sollte. Antistes Gernler war ein Kirchenlicht, das heiß aber ruhig brannte. Er war z. B. einer der Verfasser des Basler Spillabus, der die kopernikanische Lehre verdammt; er warf einer Vertheidigung unter den verschiedenen protestantischen Denominationen, die zu seiner Zeit angestrebt wurde, noch Kräfte in den Weg; daneben hat er, wie wir gesehen haben, Noach als Akademiegründer nachgewiesen. Da ist es nicht zu verwundern, daß er das meiste glaubte, was der arme Teufel vom wirklichen Teufel erzählte, und zu seiner Rettung beantragte, die obrigkeitliche Haft fortzusetzen. Der Antrag wurde angenommen, und der geistliche Zurspruch, den der Häufling nach Anweisung des Antistes erhielt, war schon nach wenigen Wochen so wirksam, daß der ihn besuchende Diakon Uebelin ihn für die Stelle eines Spitalknechtes empfehlen konnte. Zu Ende des Jahrhunderts bringt dann sowohl bei den Theologen als bei den Juristen die Erkenntnis durch, daß es sich in solchen Fällen um „Melancholen“ oder um „ein malancolisch Mensch“ handelt.

Basel muß dank seiner Universität, die schon wegen der geringen städtischen Einwohnerzahl von etwa 15,000 bis 20,000 Seelen als kräftiger Scuertreib wirken konnte, eine glückliche In-

sel gewesen sein, während rings umher die Welt von Hexenbränden stank. Nur einige Zahlen aus der Nachbarschaft: Freiburg im Breisgau verbrennt 1579—1611 34 Hexen, Schlettstadt 1629—1632 72, das ganze Bistum Straßburg von 1615—1635 5000, Genf in wenigen Monaten 500, Zürich im sechzehnten Jahrhundert 37, im siebzehnten 24, Luzern 23, reip. 121, darunter in den Jahren 1658—1664 (1) noch vier Kinder von sieben bis zwölf Jahren, Waadt während der Jahre 1591—1666 jährlich durchschnittlich 50, Zug 1660 binnen zwei Monaten 27, 1737 noch einmal 6. Es ist sehr ehrenvoll, daß Basel in dieser Umgebung die gleiche Ausnahme bildet wie in Italien Venedig. Von dem Mitspracherecht der juristischen Fakultät in der Rechtspflege, das so gute Folgen zeitigte, hat sich übrigens bis auf den heutigen Tag ein kleiner Rest erhalten: Basel läßt, um die Wahl seiner Rechtslehrer in den obersten Gerichtshof zu ermöglichen, für das Appellationsgericht das Requisit des Schweizerbürgerrechts, das sonst mit zunehmender Negtlichkeit für nahezu alle Behörden und Beamtungen eingeführt worden ist, fallen.

Wir sind am Ende dieser Darstellung angelangt. Sie hat Verhältnisse berührt, die mit Ausnahme des letztgenannten Punktes, längst antiquiert sind. Namentlich der große Kampf um die Sonderrechte der Universität ist ausgekämpft. Der Entscheid ist so durchaus zu Gunsten des Staates gefallen, daß es ganz müßig wäre zu untersuchen, ob das ein reines Glück für die Universität ist. Sie könnte sich, auch

wenn das Gegenteil der Fall wäre, die päpstlichen Privilegien doch nicht mehr zurückerobern. Sollte sie je wieder einmal sich des Staates erwehren müssen — etwa wenn er in seinen Ansprüchen an die wissenschaftliche Forschung gar zu utilitaristisch werden sollte, — so bleibt ihr keine Stütze als jene alte Popularität im höchsten und besten Sinne, die ihr auch während der Krisen des 19. Jahrhunderts stets zu Hilfe kam. Das Jubiläum, das sie nächste Woche feiert, möge zu dieser guten Popularität beitragen!

Universitätsbibliothek Basel



0JBU0916688